



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. März 2021
(OR. en)

6941/21

ENV 145
CHIMIE 33
COMPET 170
IND 59
PHARM 39
AGRI 130
RECH 98
ECOFIN 234
ECO 37
SOC 138
SAN 139
CONSOM 61
MI 157
ENT 48

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. März 2021
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	6695/21 + COR 1 (bg)
Nr. Komm.dok.:	11976/20 + ADD 1 - COM(2020) 667 final

Betr.:	Strategie der Union für nachhaltige Chemikalien: Zeit für Ergebnisse – Schlussfolgerungen des Rates
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat im Wege des schriftlichen Verfahrens am 15. März 2021 gebilligt hat.

Strategie der Union für nachhaltige Chemikalien: Zeit für Ergebnisse

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF die neue Wachstumsstrategie der Europäischen Union¹ und den europäischen Grünen Deal²;

UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2019 zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik³ im Hinblick auf eine nichttoxische Umwelt;

UNTER HINWEIS AUF den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates von 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 (7. UAP)⁴ mit dem Titel „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“, mit dem eine ressourceneffiziente, umweltschonende und wettbewerbsfähige CO₂ -arme Wirtschaftsweise angestrebt wird, und UNTER HINWEIS AUF die Evaluierung des Programms⁵;

UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel „Das 8. Umweltaktionsprogramm – Trends gemeinsam umkehren“⁶;

¹ ST 15321/19 + ADD 1 – COM(2019) 650 final.

² ST 15051/19 + ADD 1 – COM(2019) 640 final.

³ ST 10713/19.

⁴ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171.

⁵ ST 9416/19 + ADD 1-2 – COM(2019) 233 final.

⁶ ST 12795/19.

Unter HERVORHEBUNG der weiter gefassten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)⁷, dargelegt in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die – unter gleichzeitiger Förderung nachhaltiger Technologien und der Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen – für die Chemikalienpolitik der EU in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, den Übergang zu einer nachhaltigen Produktion und einem nachhaltigen Konsum von Bedeutung sind;
UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“⁸;

UNTER HINWEIS AUF folgende Resolutionen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA): 1/5 zu Chemikalien und Abfällen, 3/4 zu Umwelt und Gesundheit, insbesondere den Abschnitt über Chemikalien, sowie 2/7 und 4/8 zum verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und Abfällen; die Ministererklärung der UNEA auf ihrer vierten Tagung mit dem Titel „Innovative Lösungen für Umweltherausforderungen sowie nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion“; und in diesem Zusammenhang UNTER HINWEIS AUF den von der UNEA in Auftrag gegebenen „Global Chemicals Outlook II“, bei dem festgestellt wurde, dass sich das globale Ziel einer Minimierung der negativen Auswirkungen von Chemikalien und Abfällen nicht bis 2020 erreichen lässt und dass ein ehrgeizigeres weltweites Handeln aller Interessenträger dringend erforderlich ist;

UNTER HINWEIS DARAUF, wie wichtig der intersessionelle Prozess des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM) im Hinblick auf das Ziel ist, das verantwortungsvolle Management von Chemikalien und Abfällen über das Jahr 2020 hinaus zu stärken;

In ANERKENNUNG der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen, insbesondere des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe, des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber, des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und des Global Harmonisierten Systems für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien;

⁷ https://ec.europa.eu/international-partnerships/sustainable-development-goals_en.

⁸ ST 13852/20 + COR 1.

UNTER HINWEIS AUF die Mitteilungen der Kommission zu den folgenden Themen:
„Kombinationswirkungen von Chemikalien – Chemische Mischungen“⁹, „Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht“¹⁰, „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“¹¹, „Gesamtbericht der Kommission über die Anwendung der REACH-Verordnung und die Überprüfung bestimmter Elemente“¹², „Für einen umfassenden Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren“¹³, „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“¹⁴;

UNTER HINWEIS AUF die Ergebnisse der Eignungsprüfung¹⁵ der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne REACH-Verordnung) und die dabei festgestellten Herausforderungen, Lücken und Schwachstellen; die Eignungsprüfung im Bereich der endokrinen Disruptoren¹⁶; den Gesamtbericht der Kommission über die Anwendung der REACH-Verordnung und die Überprüfung bestimmter Elemente¹⁷; die Wasserstoffstrategie der Kommission für ein klimaneutrales Europa¹⁸; die aktualisierte „Bioökonomie-Strategie für Europa“¹⁹ und die neue Industriestrategie für Europa²⁰;

UNTER BETONUNG der Tatsache, dass die neue „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ (im Folgenden „Chemikalienstrategie“)²¹ ein zentraler Bestandteil des EU-Aufbauplans und eine wesentliche Initiative des europäischen Grünen Deals und somit des Bestrebens ist, die Europäische Union bis 2050 klimaneutral zu machen und ihre Wirtschaft nachhaltig, zirkulär, inklusiv, umwelt- und menschenfreundlich zu gestalten;

⁹ ST 10923/12.

¹⁰ ST 5479/18 – COM(2018) 32 final.

¹¹ ST 6766/20 – COM(2020) 98 final.

¹² ST 6916/18 – COM(2018) 116 final.

¹³ ST 14204/18 – COM(2018) 734 final.

¹⁴ ST 7680/19 – COM(2019) 128 final.

¹⁵ ST 10705/19 – COM(2019) 264 final.

¹⁶ ST 14204/18 – COM(2018) 734 final.

¹⁷ ST 6916/18 – COM(2018) 116 final.

¹⁸ ST 9390/20 – COM(2020) 301 final.

¹⁹ ST 13229/18 – COM(2018) 673 final.

²⁰ ST 6782/20 – COM(2020) 102 final.

²¹ ST 11976/20 + ADD 1 – COM(2020) 667 final.

UNTER BETONUNG, dass die neue Chemikalienstrategie der erste Schritt auf dem Weg zu Europas Null-Schadstoff-Ziel ist und dass sie die EU-Industriestrategie²², die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“²³, den Strategischen Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt²⁴, die Methan-Strategie²⁵, die Medizinprodukte-Strategien²⁶ und die Biodiversitätsstrategie²⁷ sowie den Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft²⁸ und Europas Plan gegen den Krebs²⁹ sowie die Bodenstrategie, den strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027 und den Null-Schadstoff-Aktionsplan³⁰ ergänzt;

IN DER ERKENNTNIS, dass eine ehrgeizige Politik mit wirksamen Maßnahmen für eine umweltverträgliche, sichere und nachhaltige Produktion und Verwendung von Chemikalien das Potenzial hat, die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaft und Industrie zu stärken, Innovationen zu fördern und neue Arbeitsplätze und Wachstumschancen zu schaffen;

IN DER ERKENNTNIS, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und den einschlägigen europäischen Agenturen eine wichtige Rolle im System der Gefahren- und Risikobewertung und des Risikomanagements von Chemikalien spielt;

²² ST 6782/20 – COM(2020) 102 final.

²³ ST 8280/20 – COM(2020) 381 final.

²⁴ ST 7680/19 – COM(2019) 128 final.

²⁵ ST 11856/20 – COM(2020) 663 final.

²⁶ ST 7179/20 – COM(2020) 144 final.

²⁷ ST 8219/20 – COM(2020) 380 final.

²⁸ ST 6766/20 – COM(2020) 98 final.

²⁹ ST 5930/21 – COM(2021) 44 final.

³⁰ Mitteilung der Kommission: „Auf dem Weg zu einem Null-Schadstoff-Ziel der EU für Luft, Wasser und Boden“ – einen gesünderen Planeten für gesündere Menschen schaffen; vorgesehene Annahme im ersten Halbjahr 2021 (die öffentliche Konsultation endete am 10. Februar 2021).

A. Die Europäische Union auf dem Weg zu einer ehrgeizigen Vision für die Chemikalienpolitik

1. BEGRÜßT die „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“, die eine langfristige Vision für die Chemikalienpolitik der EU mit dem Ziel vorgibt, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen, und gleichzeitig zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie beiträgt, nämlich durch die Herstellung und Verwendung sicherer und nachhaltiger Chemikalien, die die grüne und die digitale Wende ermöglichen, indem bedenkliche Stoffe so weit wie möglich ersetzt und auf ein Minimum reduziert werden und die Verwendung der schädlichsten Chemikalien für nicht wesentliche gesellschaftliche Zwecke schrittweise eingestellt wird;
2. UNTERSTÜTZT AUSDRÜCKLICH die fünf wichtigsten Aktionsbereiche der Chemikalienstrategie: innovative Lösungen für sichere und nachhaltige Chemikalien in der EU; einen stärkeren EU-Rechtsrahmen zur Bewältigung dringender Umwelt- und Gesundheitsprobleme; die Vereinfachung und Konsolidierung des Rechtsrahmens; eine umfassende Wissensbasis über Chemikalien; Vorbild sein für ein weltweites verantwortungsvolles Chemikalienmanagement; und UNTERSTÜTZT die operativen Ziele der spezifischen Maßnahmen, die in der Chemikalienstrategie festgelegt sind;
3. BEGRÜßT das Konzept „Ein Stoff, eine Bewertung“ und dessen Ziel, den Regelungsrahmen für die Gefahren- und Risikobewertung von Chemikalien zu vereinfachen und transparenter zu gestalten, für mehr Kohärenz zu sorgen, die EU-Vorschriften für Chemikalien besser zu koordinieren und die Entscheidungsfindung zu beschleunigen; und UNTERSTÜTZT die Erweiterung des allgemeinen Konzepts für das Risikomanagement für die schädlichsten Stoffe und das Konzept der inhärent sicheren und nachhaltigen Chemikalien („Safe-by-Design“- und „Sustainable-by-Design“-Konzept);

4. BEKRÄFTIGT, wie wichtig die Chemikalienstrategie als Ergänzung und Beitrag zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft angesichts der Tatsache ist, dass der Übergang zu sichereren und nachhaltigeren Stoffen, Werkstoffen und Produkten, insbesondere in Verbraucherprodukten, zu schadstofffreien Materialkreisläufen und einer saubereren Kreislaufwirtschaft führen wird; BETONT, wie wichtig die schrittweise Einstellung der Verwendung besorgniserregender Stoffe in Produkten und Rezyklaten ist; und BETONT, wie wichtig das Konzept der inhärent sicheren und nachhaltigen Chemikalien im Zusammenhang mit einem Lebenszyklusansatz für Chemikalien ist, und das gilt von den für die Herstellung verwendeten Rohstoffen bis zur Abfallphase;
5. IST DER AUFFASSUNG, dass die synergetische Anwendung der bestehenden Regulierungsinstrumente wie der REACH-Verordnung, der CLP-Verordnung, der Umweltzeichen-Verordnung, der Ökodesign-Richtlinie, der Industrieemissionsrichtlinie, der Abfallrahmenrichtlinie, der OSH-Rahmenrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie sowie der künftigen Initiative für nachhaltige Produkte und der einschlägigen Fonds von entscheidender Bedeutung ist, um die Herstellung und Verwendung von Chemikalien, Werkstoffen und Produkten zu fördern, die bereits in der Entwurfsphase sicher und nachhaltig sind; BETONT, wie wichtig klare Rechtsvorschriften im EU-Produktrecht und in der Initiative für nachhaltige Produkte³¹ sind, mit denen sichergestellt wird, dass Chemikalien, Werkstoffe und Produkte von vornherein sicher und nachhaltig sind;
6. ERKENNT AN, dass es einfacher werden muss, für mehr Kohärenz zwischen den politischen Maßnahmen und dem Rechtsrahmen für Chemikalien zu sorgen, um Verfahren zu beschleunigen, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, mehr Vorhersehbarkeit und Transparenz zu schaffen und dabei das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verbessern; FORDERT die Kommission AUF, weiterhin für Politikkohärenz zu sorgen und Synergien zwischen der Chemikalienpolitik und anderen Politikbereichen zu nutzen;

³¹ <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12567-Sustainable-products-initiative>.

B. Umsetzung auf dem Weg zu Nachhaltigkeit und einer schadstofffreien Umwelt

7. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Chemikalienstrategie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unverzüglich und im Einklang mit den Grundsätzen des Umweltrechts der Europäischen Union, insbesondere den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, vollständig umzusetzen;
8. BEGRÜßT, dass im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Chemikalienstrategie und die in enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern durchzuführende Überwachung ihrer Umsetzung ein Rundtischgespräch auf hoher Ebene eingerichtet wird, in dessen Mittelpunkt namentlich die Fragen stehen sollen, wie die Rechtsvorschriften über Chemikalien effizienter und wirksamer gestaltet werden können und wie die Entwicklung und Übernahme innovativer sicherer und nachhaltiger Chemikalien in allen Sektoren gefördert werden kann; BETONT, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten an dem Rundtischgespräch auf hoher Ebene teilnehmen;
9. UNTERSTREICHT die Bedeutung der Folgenabschätzungen, die die Kommission durchzuführen beabsichtigt, um Informationen zu sammeln und die möglichen Auswirkungen der in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen, auch auf KMU, zu bewerten; BETONT, wie wichtig es ist, dass diese Folgenabschätzungen so durchgeführt werden, dass sie eine rechtzeitige Umsetzung der Chemikalienstrategie und eine faktengestützte Entscheidungsfindung unterstützen;
10. ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen fairen, sozial ausgewogenen und inklusiven Übergang zu einer umweltfreundlicheren, sichereren und nachhaltigeren Herstellung und Verwendung von Chemikalien zu gewährleisten, und FORDERT die Kommission in diesem Zusammenhang AUF, die Methoden zur Ermittlung der Kosten und Nutzen für die Gesellschaft zu verbessern; WEIST DARAUF HIN, wie wichtig es ist, gefährdete Personengruppen angemessen zu schützen, insbesondere indem bei allen Rechtsvorschriften über Chemikalien ein übergreifendes Konzept angewandt wird; ERSUCHT daher die Kommission, zu bewerten, ob eine übergreifende Begriffsbestimmung von „gefährdete Personengruppen“ sinnvoll wäre;

11. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, BETONT in diesem Zusammenhang, dass Bestäuber und andere Arten für gesunde Ökosysteme und die Ernährungssicherheit eine wesentliche Rolle spielen und es notwendig ist, ihren Rückgang umzukehren und alle Hebel in Bewegung zu setzen, um die biologische Vielfalt und die besonders empfindlichen Ökosysteme zu schützen, und VERWEIST auf die Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden³², die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, den Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der genannten Richtlinie und die Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Bericht³³ sowie auf das Ziel, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die damit verbundenen Risiken weiter zu verringern;
12. UNTERSTREICHT die Bedeutung von Maßnahmen in Bezug auf das Konzept für inhärent sichere und nachhaltige Chemikalien, die Ausweitung des allgemeinen Konzepts für das Risikomanagement, die Kombinationseffekte von Chemikalien, einschließlich der Einführung eines Extrapolationsfaktors für Gemische, Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS), endokrine Disruptoren, die Optimierung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht, die Nulltoleranz bei Nichteinhaltung, auch anhand des Grundsatzes „Keine Daten, kein Markt“, das Ziel der globalen Führungsrolle und die Überarbeitung der Begriffsbestimmung von „Nanomaterialien“, um ihre kohärente und rechtsverbindliche Aufnahme in sektorspezifische Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sowie die Bedeutung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den gezielten Änderungen der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung;
13. BETONT, dass PFAS besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, da sie eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, und dass für ihre Beseitigung gesorgt werden muss, es sei denn, ihre Verwendung erweist sich als für die Gesellschaft unverzichtbar; FORDERT die Kommission AUF, den Rat regelmäßig über die Fortschritte zu unterrichten, die bei dem in der Chemikalienstrategie enthaltenen PFAS-Aktionsplan erzielt wurden; ERSUCHT die Kommission, weitere Maßnahmen zur Ergänzung des erwarteten Vorschlags zur Beschränkung der Verwendung von PFAS vorzulegen;

³² Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

³³ ST 13454/20.

14. WEIST DARAUF HIN, dass der europäische Rechtsrahmen für endokrine Disruptoren gestärkt werden muss, damit sie im Rahmen der CLP-Verordnung rasch rechtzeitig ermittelt werden können, um die Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber diesen Stoffen zu minimieren und ein hohes und kohärentes Schutzniveau im gesamten Rechtsrahmen sicherzustellen, insbesondere für gefährdete Bevölkerungsgruppen; UNTERSTÜTZT zu diesem Zweck die beschleunigte Entwicklung von Prüfmethoden, die Erkenntnisse über die endokrinschädigenden Eigenschaften von Chemikalien erbringen;
15. HEBT HERVOR, dass die Qualität der REACH-Registrierungsdossiers, insbesondere bei Stoffen mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung (UVCB-Stoffe), verbessert werden muss, um sicherzustellen, dass sie ausreichende Informationen über die Identität und die Eigenschaften registrierter Stoffe enthalten, und sorgfältig geprüft werden muss, ob es notwendig ist, Stoffe, die derzeit im entsprechenden Verfahren nicht berücksichtigt werden, zu registrieren;
16. BETONT, dass für Frischmaterial und für Rezyklate grundsätzlich derselbe Grenzwert für gefährliche Stoffe gelten sollte; IST SICH BEWUSST, dass unter außergewöhnlichen Umständen eine vorübergehende Abweichung von diesem Grundsatz erforderlich sein kann, unter der Bedingung, dass die Verwendung von Rezyklat auf eindeutig festgelegte Anwendungen, bei denen es keine negativen Auswirkungen auf die Verbrauchergesundheit und die Umwelt gibt, beschränkt ist und auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung gerechtfertigt erscheint;
17. FORDERT die Kommission AUF, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und nach Konsultation der Interessenträger für Begriffe wie „inhärent sichere und nachhaltige Chemikalien“ und „bedenkliche Stoffe“ unverzüglich harmonisierte, klare und präzise Begriffsbestimmungen und, soweit angemessen, Kriterien oder Grundsätze für die Konzepte auszuarbeiten, die für die wirksame Umsetzung der Chemikalienstrategie von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere um Rechtssicherheit und ein übereinstimmendes Verständnis unter allen Parteien zu erreichen;

18. HEBT HERVOR, dass das Konzept der „wesentlichen Verwendungszwecke“ ein Schlüsselement bei der Umsetzung der Chemikalienstrategie ist, dem vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet wird, damit es unverzüglich angewandt werden kann; IST in diesem Zusammenhang DER AUFFASSUNG, dass die Begriffsbestimmung von „wesentlichen Verwendungszwecken“ im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ein guter Ausgangspunkt für die Entwicklung eines Rahmens für die wesentlichen Verwendungszwecke von Chemikalien ist, wobei davon ausgegangen wird, dass die Kriterien des Protokolls an den viel weiter gefassten Geltungsbereich und die vielfältigen Anwendungsbereiche des EU-Rechtsrahmens für Chemikalien angepasst werden müssen;
19. FORDERT die Kommission AUF, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger rechtzeitig Fahrpläne für die Umsetzung des Konzepts der inhärent sicheren und nachhaltigen Chemikalien und die Überarbeitung der REACH-Verordnung zu erstellen;
20. RUFT die Kommission DAZU AUF, weitere Informationen über die Gestaltung und Umsetzung des Konzepts „Ein Stoff, eine Bewertung“ bereitzustellen, und BETONT gleichzeitig, dass dieses Konzept weder zu Verzögerungen bei den regulierenden Maßnahmen noch zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands führen sollte; HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, dass die Mitgliedstaaten eng in die Entwicklung dieses Konzepts einbezogen und die Rechte der Mitgliedstaaten bei allen Rechtsvorschriften, insbesondere der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung, gewahrt werden müssen, damit regulierende Maßnahmen eingeleitet werden können;
21. UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, die Ausweitung des allgemeinen Konzepts für das Risikomanagement als schrittweisen Prozess durchzuführen, bei dem mit den schädlichsten Chemikalien in Verbraucherprodukten begonnen wird und später weitere schädliche Chemikalien einbezogen werden, und FORDERT die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass dieses Konzept so bald wie möglich umgesetzt wird; UNTERSTÜTZT als Übergangslösung die prioritäre Beschränkung der schädlichsten Chemikalien, die in das allgemeine Konzept für alle Verwendungszwecke und durch Zusammenfassung in Gruppen einzubeziehen sind, bis die Ausweitung des allgemeinen Konzepts für das Risikomanagement vollständig umgesetzt ist; BETONT, dass auch die Mitgliedstaaten in der Lage sein sollten, Beschränkungen auf der Grundlage dieses Konzepts einzuleiten;

22. IST SICH BEWUSST, dass zur Verwirklichung der Ziele und der Vision der Chemikalienstrategie Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung, erforderlich sind, und UNTERSTÜTZT AUSDRÜCKLICH die angekündigte gezielte Änderung der REACH-Verordnung, die von einer umfassenden Folgenabschätzung begleitet wird, um sicherzustellen, dass durch die Änderungen weder die REACH-Verordnung abschwächt noch das bereits erreichte Schutzniveau gesenkt oder das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung einzuleiten und zu beeinflussen, beeinträchtigt wird;
23. UNTERSTREICHT die Bedeutung der REACH-Verordnung für die Risikobewertung von Chemikalien und die zentrale Rolle der CLP-Verordnung für die Ermittlung und die Gefahrenbewertung von Chemikalien; UNTERSTÜTZT die angekündigte Verschärfung der Datenanforderungen im Rahmen der REACH-Verordnung und die Einführung neuer Gefahrenklassen und -kriterien im Rahmen der CLP-Verordnung, auch für endokrine Disruptoren und für die Persistenz in Kombination mit Bioakkumulation oder Mobilität, um Umweltbelange zu berücksichtigen;
24. IST SICH BEWUSST, dass die Exposition auf allen Wegen erfolgen kann, so unter anderem über Emissionen in Luft, Wasser und Boden und aus Gemischen, Werkstoffen und Produkten während der Herstellungs-, Verwendungs- und Abfallphase; FORDERT die Kommission in diesem Zusammenhang AUF, im Null-Schadstoff-Aktionsplan einen integrierten Ansatz vorzusehen, mit dem alle Expositionswege wie Luft, Wasser und Boden angegangen werden, um die menschliche Gesundheit und das Ökosystem wirksam und effizient zu schützen;

C. *Ermöglichung der grünen und der digitalen Wende*

25. BETONT, wie wichtig Finanzmittel und Investitionen sind, um die wirksame Umsetzung der Chemikalienstrategie sicherzustellen;

26. FORDERT die Kommission AUF, Maßnahmen, auch auf finanzieller Ebene, zu ergreifen, mit denen insbesondere Unternehmen – unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen und der Kleinstunternehmen – bei ihren Anstrengungen unterstützt werden sollen, die mit der grünen und der digitalen Wende verbundenen Anforderungen zu ermitteln und zu bewältigen, insbesondere die neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Chemikalienstrategie;
27. HEBT HERVOR, dass die Herstellung und Verwendung von inhärent sicheren und nachhaltigen Chemikalien, Werkstoffen und Produkten auf der Grundlage des Konzepts der „grünen Chemie“ (u. a. durch Anreize für die Industrie) gefördert und belohnt werden müssen und Innovationen, die die Ersetzung bedenklicher Stoffe fördern, Vorrang eingeräumt werden muss;
28. BETONT, dass zur Erreichung der in der Chemikalienstrategie festgelegten Ziele die Durchsetzung des EU-Besitzstands im Bereich Chemikalien erforderlich ist, wozu auch koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen in Bereichen, in denen eine erhebliche Nichteinhaltung festgestellt wurde, gehören, wobei das operative Modell des Forums für den Informationsaustausch zur Durchsetzung als Grundlage dienen soll; RUFT die Kommission dazu AUF, weitere Informationen über den Vorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Auditstelle und die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bereitzustellen; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass digitale Instrumente die Einhaltung der europäischen Umweltvorschriften und die Durchsetzung des Umweltrechts der EU unterstützen können;
29. ERKENNT die führende Rolle der Mitgliedstaaten im Bereich der Durchsetzung AN und ERMUTIGT sie in diesem Zusammenhang, ihre Durchsetzungskapazitäten – insbesondere durch die Optimierung der Ressourcen – zu erhöhen und für eine enge Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den für Chemikalien-Management, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Verbraucherschutz und Umweltschutz zuständigen Behörden zu sorgen, um ein hohes Schutzniveau für Verbraucher, gefährdete Personengruppen und Arbeitskräfte sowie für die Umwelt zu erreichen; BETONT, dass die nationalen Marktüberwachungsfähigkeiten und die Rolle der Zollbehörden gestärkt werden müssen;

30. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, Möglichkeiten zu prüfen, wie europäische Fördermittel (Forschung und Innovation, Aufbau- und Resilienzfazilität, Strukturfonds usw.) gezielt eingesetzt und öffentliche und private Finanzmittel, auch auf nationaler Ebene, mobilisiert werden können, um die EU-Industrie bei dieser Umstellung zu unterstützen, indem Anreize für Investitionen in sichere und nachhaltige Stoffe, Werkstoffe und Produkte sowie Produktionsmethoden geschaffen werden;
31. BETONT, wie wichtig es ist, den europäischen Agenturen und insbesondere der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) angesichts der geplanten Neuzuweisung von technischen und wissenschaftlichen Arbeiten zu Chemikalien die erforderlichen Ressourcen zuzuweisen, wozu auch ein angemessener und langfristiger Haushaltsrahmen gehört, wobei deren zentrale Rolle bei der Umsetzung einiger der Hauptziele der Chemikalienstrategie zu berücksichtigen ist; FORDERT die Kommission AUF, unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, einschließlich des Prinzips der erweiterten Herstellerverantwortung, zu prüfen, wie eine angemessene Finanzausstattung der ECHA sichergestellt werden kann;
32. WEIST DARAUF HIN, dass Forschung und eine verstärkte Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik für die Verwirklichung der Ziele der Chemikalienstrategie von großer Bedeutung sind; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines EU-Frühwarn- und Reaktionssystems für Chemikalien; UNTERSTREICHT die Bedeutung eines EU-weiten Exzellenzzentrums für Risikobewertung im Bereich Forschung und Innovation im Rahmen der künftigen Horizont-Europa-Partnerschaft für die Bewertung von Risiken durch Chemikalien (PARC), um die Risikomanagementbehörden der EU und der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung aktueller, neu auftretender und neuartiger Herausforderungen im Bereich der Chemikaliensicherheit zu unterstützen und den Übergang zur nächsten Generation der Risikobewertung als Beitrag zu einem besseren Schutz der öffentlichen Gesundheit im Interesse der europäischen Bürgerinnen und Bürger und einem besseren Umweltschutz zu ermöglichen;
33. BETONT, wie wichtig insbesondere die Arbeit der OECD in Bezug auf Strategien und Methoden zur Prüfung von Chemikalien ist, und FORDERT die Kommission AUF, verstärkt wissenschaftliche Beiträge zu leisten und diese Arbeit gegebenenfalls – auch auf finanzieller Ebene – zu unterstützen, um die Praxisfähigkeit der Prüfanforderungen zu erhöhen; UNTERSTÜTZT Initiativen zur weiteren Verringerung der Abhängigkeit von Tierversuchen;

34. UNTERSTREICHT die Bedeutung von Forschung und Innovation, einschließlich der Bedeutung innovativer Geschäftsmodelle wie leistungsbasierter Geschäftsmodelle sowie von Bildung und Kompetenzaufbau, um den Übergang zur Herstellung und Verwendung von sicheren und nachhaltigen Chemikalien und zu schadstofffreien Werkstoffkreisläufen zu unterstützen; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die gesamte Wertschöpfungskette in diese Prozesse einzubeziehen, um den Erfolg der Markteinführung nachhaltiger Chemikalien zu verbessern; ERMUTIGT alle einschlägigen öffentlichen und privaten Interessenträger, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren, um mehr Unterstützung für die grüne und die digitale Wende des Chemiesektors zu gewinnen;

D. Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit, Chancen schaffen

35. ERKENNT AN, dass die chemische Industrie auf mehreren Ebenen von zentraler Bedeutung für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft ist, und BETONT, dass die chemische Industrie ein Schlüsselsektor für das Voranbringen der grünen und der digitalen Wende und ein wichtiger Akteur bei der Entwicklung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Industrie ist;
36. BETONT, dass neuartige und sauberere industrielle Verfahren und Technologien das Potenzial haben, den ökologischen Fußabdruck von Chemikalien zu verringern, negative externe Effekte zu vermeiden, die Marktreife zu verbessern und neue Märkte für eine nachhaltige europäische Chemieindustrie zu schaffen, wobei gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden; STIMMT DER AUFFASSUNG ZU, dass sichere und nachhaltige Chemikalien nachhaltige Lösungen in vielen Sektoren fördern können, unter anderem für Kunststoffe, Baumaterialien, Textilien, emissionsarme Mobilität, Batterien, Windturbinen und erneuerbare Energiequellen;
37. WEIST DARAUF HIN, dass der Einsatz sicherer und nachhaltiger Chemikalien neue globale Lösungen bieten, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Chemieindustrie und ihrer weltweit etablierten Wertschöpfungsketten steigern und zugleich den globalen Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sicherstellen wird, insbesondere mit Blick auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gefährdete Personengruppen und Beschäftigte;

E. Gemeinsam – Informationsaustausch, Kommunikation

38. BEGRÜßT die Einrichtung eines EU-weiten Unterstützungsnetzes für inhärente Sicherheit und Nachhaltigkeit, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über Sektoren und Wertschöpfungsketten hinweg zu fördern, und WEIST DARAUF HIN, dass dieses Netz technisches Fachwissen über Alternativen bereitstellen und sicherstellen sollte, dass die Daten den FAIR-Grundsätzen entsprechen³⁴;
39. ERSUCHT die Kommission daher, mit den Mitgliedstaaten, der Industrie und anderen einschlägigen Interessenträgern am Austausch bewährter Verfahren im Bereich sicherer und nachhaltiger Chemikalien, Werkstoffe und Produkte, einschließlich alternativer Technologien und nachhaltiger Geschäftsmodelle, zusammenzuarbeiten;
40. BETONT, wie wichtig es ist, die Verfügbarkeit relevanter und verständlicher Angaben zu den in Produkten enthaltenen Chemikalien und deren Rückverfolgbarkeit während des gesamten Lebenszyklus von Werkstoffen und Produkten sicherzustellen – insbesondere durch die Entwicklung von Produktpässen –, sodass ein gut funktionierender Markt für sichere und hochwertige Sekundärrohstoffe sichergestellt wird;
41. HEBT HERVOR, wie wichtig eine umfassende Informationsgrundlage über alle in Verkehr gebrachten Stoffe und ihren gesamten ökologischen Fußabdruck, einschließlich ihrer Auswirkungen auf das Klima, die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt, ist;

F. Die Europäische Union auf dem Weg zu einer ehrgeizigen globalen Chemikalienagenda

42. ERKENNT AN, wie wichtig die internationale Dimension der Chemikalienstrategie ist, und dass ihren hohen Ansprüchen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt auf globaler Ebene so weit wie möglich Geltung verschafft werden sollte;
43. BETONT, dass ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 geleistet werden muss, zu dem auch ein verantwortungsvoller und umweltverträglicher Umgang mit Chemikalien und Abfällen gehört;

³⁴ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/turning_fair_into_reality_0.pdf: FAIR-Daten sind Daten, die den Grundsätzen der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit entsprechen.

44. BETONT, wie wichtig es ist, globale strategische Ziele und Vorgaben für einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen für die Zeit nach 2020 festzulegen, und ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, weiter an den Arbeiten zur Einrichtung eines künftigen globalen Rahmens für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen über das Jahr 2020 hinaus mitzuwirken; ERKENNT AN, dass es wichtig ist, auf internationaler Ebene gemeinsame Standards und innovative Risikobewertungsinstrumente zu entwickeln und diese Standards in internationalen Rahmen zu nutzen; STELLT FEST, dass solche internationalen Maßnahmen das Potenzial haben, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Chemieindustrie und ihrer Wertschöpfungskette zu verbessern;
45. BEGRÜßT AUSDRÜCKLICH die Initiativen der Chemikalienstrategie, eine internationale Führungsrolle zu übernehmen, wenn es darum geht, sich für einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen einzusetzen, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt weltweit zu schützen, auch in Bezug auf importierte Stoffe, die verboten oder stark reguliert sind, um so gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, und dagegen vorzugehen, dass schädliche Chemikalien, die in der Europäischen Union nicht zugelassen sind, für den Export hergestellt werden; BETONT, wie wichtig die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist, und ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, wie sie die weltweite wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen am besten unterstützen kann;
46. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, verstärkt technische Unterstützung zu leisten und den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiter zu verbessern sowie weltweit einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen anzustreben, der auf internationalen Übereinkommen und einem künftigen Instrument für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen über 2020 hinaus beruht; BETONT, wie wichtig es ist, dass Umwelt- und Gesundheitsschäden nicht auf Drittländer abgewälzt werden;

47. BETONT, dass die Umsetzung und Weiterentwicklung des Global Harmonisierten Systems (GHS) der Vereinten Nationen für die Einstufung und Kennzeichnung ein wichtiges Instrument für den effektiven Umgang mit Chemikalien in allen Ländern ist; ERSUCHT die Kommission, die Einführung, Anpassung oder Präzisierung von Kriterien bzw. Gefahrenklassen im GHS im Einklang mit den geplanten Änderungen der CLP-Verordnung zu fördern, um Kohärenz, Transparenz und Informationsaustausch zu verbessern und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen; ERSUCHT die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur Benennung von Stoffen im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens fortzusetzen;

G. Überwachung der Fortschritte auf dem Weg zu einer schadstofffreien Umwelt

48. ERSUCHT die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen umfassenden Überwachungsrahmen für Chemikalien als Teil eines umfassenderen Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmens mit öffentlich zugänglichen Ergebnissen zu entwickeln und in Betrieb zu setzen, um die treibenden Kräfte und die Auswirkungen der Verschmutzung durch Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu überwachen, die Überwachung des Vorhandenseins von Chemikalien in Ökosystemen zu ergänzen und die Wirksamkeit des Chemikalienrechts auf der Grundlage bestehender und geplanter Initiativen wie HBM4EU³⁵ und PARC³⁶ sowie von Indikatoren mit wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Dimension zu messen;
49. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Umsetzung der Chemikalienstrategie sowie die Entwicklung aller in dieser Strategie genannten Maßnahmen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu überwachen und dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten;
50. IST BEREIT für die weitere Arbeit an künftigen Vorschlägen, die Teil der Chemikalienstrategie sind.

³⁵ Human Biomonitoring in Europe to Provide Evidence for Chemical Policy Making (HBM4EU) - <https://www.hbm4eu.eu/>.

³⁶ Entwurf eines Vorschlags für eine Europäische Partnerschaft im Rahmen der Horizont-Europa-Partnerschaft für die Risikobewertung von Chemikalien („Partnership for the Assessment of Risk from Chemicals“, PARC), 6. Juni 2020 – https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/research_and_innovation/funding/documents/ec_rtd_h_e-partnerships-chemical-risk-assessment.pdf